

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 12.04.2022

65	01.03	Abstimmungen und Wahlen
	01.05.2	Anordnungen von Abstimmungen und Wahlen
	01.05.3	Publikationen, Drucksachen, Abstimmungs- und Wahlpropaganda, Stimmrechtsausweise

Gemeindebehörden; Erneuerungswahlen Amtsdauer 2022-2026; 2. Wahlgang für ein Mitglied der Sozialbehörde; Anordnung

a) Ausgangslage

Am 27. März 2022 wurde der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022 – 2026 durchgeführt. Bei dieser Wahl blieb in der Sozialbehörde ein Sitz frei. Aus diesem Grund ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gestützt auf den Beschluss Nr. 34 vom 2. März 2021 findet der zweite Wahlgang am 15. Mai 2022 statt.

b) 2. Wahlgang

Für zweite Wahlgänge gelten folgende Besonderheiten (§ 84 GPR):

- Zu einem zweiten Wahlgang kommt es, wenn ein **Amt nicht besetzt** werden kann, weil:
 - weniger Personen das absolute Mehr erreicht haben, als Stellen zu besetzen sind (§ 77 Abs. 3 GPR);
 - die gewählte Person die Wahl ablehnt.
- Die **Anordnung** des zweiten Wahlgangs wird **mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang** veröffentlicht (beim ersten Wahlgang beträgt die Frist 28 Tage, § 57 Abs. 2 GPR).
- Zweite Wahlgänge finden **immer mit leeren Wahlzetteln** statt (§ 84 lit. b GPR).
- Es gibt **kein Vorverfahren** (es kann ein Beiblatt eingesetzt werden; § 31 VPR gilt analog, d.h. es muss eine 7-Tage-Frist zur Meldung angesetzt werden).
- Bei einem zweiten Wahlgang sind nach wie vor **alle Wahlfähigen wählbar**; es gibt keine Einschränkung des Kreises der Personen, die gewählt werden können.
- Entscheidend ist das **relative Mehr** (§ 84 lit. a GPR). (Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich, § 77 Abs. 1 GPR).

Beschluss:

1. Der zweite Wahlgang für ein Mitglied der Sozialbehörde für die Amtsdauer 2022 – 2026 wird auf Sonntag, 15. Mai 2022 festgelegt.
2. Die Wahl erfolgt mit einem leeren Wahlzettel. Entscheidend ist das relative Mehr.
3. Diese Wahlanordnung ist im KURIER vom 14. April 2022 zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Mitteilung oder Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 22 Abs. 1 VRG).
5. Mitteilung an:
 - Wahlbüro
 - Einwohnerdienste
 - Politische Parteien, per Mail
 - Interparteiliche Konferenz, per Mail
 - Gemeindkanzlei, zum Vollzug
 - Akten

Gemeinderat

Philipp Flach
1. Vizepräsident

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: